

dinglich Berechtigten aufzuheben. Die Inhaber der Wohnungen oder Wohnräume gelten damit als dem dinglich Berechtigten zugewiesen. Auf Antrag eines Berechtigten erlässt die Wohnungsbehörde die erforderlichen Mietverfügungen.

Art. 4

(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Haus entfernt, so können die Wohnungsbehörden zur Rückführung des dinglich Berechtigten auf dessen Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege einer Räumungsanordnung freimachen, wenn der Antragsteller vom Befreiungsgesetz tatsächlich nicht betroffen oder Entlasteter ist und die Inhaber innerhalb der Gemeinde anderweitig angemessen untergebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Eigentum oder das sonstige dingliche Recht auf Grund des Gesetzes Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl. S. 221) zurückverlangt ist.

Art. 5

(1) Hat eine Behörde einem Wohnungsinhaber die Rechtsstellung des Hauptmieters entzogen und ihn als Untermieter zugewiesen, so ist die Verfügung auf dessen Antrag aufzuheben, wenn er vom Befreiungsgesetz tatsächlich nicht betroffen oder Entlasteter ist.

(2) Mit der Aufhebung gelten die Inhaber der Wohnungen oder Wohnräume als dem wiedereingezogenen Hauptmieter zugewiesen. Auf Antrag eines Beteiligten erlässt die Wohnungsbehörde die erforderlichen Mietverfügungen.

Art. 6

(1) Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege einer Räumungsanordnung freizumachen, wenn die früheren Inhaber vom Befreiungsgesetz tatsächlich nicht betroffen oder Entlastete sind und die gegenwärtigen Inhaber innerhalb der Gemeinde anderweitig angemessen untergebracht werden.

(2) Mit der Räumungsanordnung gelten die früheren Inhaber als dem Verfügungsberechtigten zugewiesen. Auf Antrag eines Beteiligten erlässt die Wohnungsbehörde die erforderlichen Mietverfügungen.

Art. 7

Im übrigen sind das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 (GVBl. 1947 S. 171) und die Durchführungsverordnung hierzu vom 6. Dezember 1946 / 15. Dezember 1949 (GVBl. 1947 S. 101, 1949 S. 296) oder das an ihre Stelle tretende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beschwerde und Unfechtungsklage gegen Räumungsanordnungen (Art. 4, 6) aufzubiebende Wirkung haben.

Art. 8

Ein Mietvertrag gilt auch als zustandegekommen, wenn der Zugewiesene (Art. VIII Abs. II A des Kontrollratsgesetzes Nr. 18) dem Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter drei Monate lang die behördlich festgesetzte oder vereinbarte Entschädigung für die Benutzung der Wohnräume entrichtet und der Verfügungsberechtigte oder sein Vertreter sie vorbehaltlos entgegengenommen hat.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1950 in Kraft.

Die hierzu einschlägigen Eingaben

1. des Landesverbandes Bayer. Haus- und Grundbesitzervereine in München betr. Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die behördliche Zuweisung von Wohnungen (Nr. 7976),
2. von Melie Nieder in München betr. Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Nr. 8954),
3. des Bayer. Städteverbandes in München betr. Vorschläge zum Gesetzentwurf (Nr. 12888),
4. von Siegfried Ritter in München betr. Entnazifizierung des Wohnraums (Nr. 12973),

werden durch obenstehenden Beschluß für erledigt erklärt.

München, den 31. Januar 1950

Hagen,
I. Vizepräsident

Beilage 3329

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 25. Januar 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 27. Januar 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Abhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) und des Wänderungsgesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 140) werden die Körperbeschädigten-Abteilungen bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten in staatliche Ämter für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen umgewandelt. Sitz und Bezirk der Ämter bestimmt die Staatsregierung.

An Orten, die nicht Sitz eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 sind, können nach Anordnung des Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge Versorgungssprechstage abgehalten werden.

§ 2

Die dem Landesversicherungsamt angegliederte Verwaltungsabteilung für Staatliche Verfehrtenein-

richtungen wird in ein Landesamt für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen umgewandelt.

Das Landesamt führt die Aufsicht über die Ämter für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§ 1) und überwacht die Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze.

Die Aufsicht über das Landesamt führt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Die Staatsregierung kann dem Landesamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlässt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Begründung

1. Das Gesetz vom 26. März 1947 versorgt die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung; das Abänderungsgesetz vom 14. Juni 1949 erweitert für die Witwen- und Elternrenten den Personenkreis und gibt den versicherten Kriegsbeschädigten die Renten zur Hälfte, die sie sich in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung erdient haben. Die Kosten der Versorgung trägt der Staat. Für das Rechnungsjahr 1949 schätzt der Haushalt des Arbeitsministeriums die fortlaufenden Ausgaben auf 326 Mill. DM (Einzelplan IX Kapitel 812).

2. Das Versorgungsgesetz führt der Staat nicht selber durch. Mit der Durchführung sind die Landesversicherungsanstalten beauftragt (Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 1947); der Staat erkennt den Anstalten die Aufwendungen, die ihnen für die Durchführung des Gesetzes entstehen, er trägt auch den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten (Art. 20). Im übertragenen Wirkungskreise sind die Landesversicherungsanstalten an die Weisungen des Arbeitsministers gebunden (Art. 18).

Für die Versorgung des übertragenen Geschäftes haben die fünf Landesversicherungsanstalten in Bayern sieben Körperbeschädigten-Abteilungen mit dem Sitz in München, Landshut, Regensburg, Nürnberg, Bayreuth, Würzburg und Augsburg gegründet; die Landesversicherungsanstalten Oberbayern, Unterfranken und Schwaben haben je eine Abteilung an ihren eigenen Sitz, die Landesversicherungsanstalten für Niederbayern und Oberpfalz und für Ober- und Mittelfranken haben je zwei Abteilungen an den Sitz der alten Kreisregierungen.

Diese Zuständigkeitsregelung war ein Notbehelf, sie befriedigt nicht. Für die Landesversicherungsanstalten bleibt die Versorgung der Kriegsopfer ein fremdes Geschäft. Das bloße Weisungsrecht genügt nicht bei der Verantwortung, die den Staat wegen einer ausreichenden und wirksamen Versorgung der Kriegsopfer trifft und der sich der Staat nicht durch die Erteilung von Aufträgen oder Weisungen entziehen kann. Aus diesem Grunde hat der Staat die Heilbehandlung und die Gewährung von Sachleistungen selber in die Hand genommen; er unterhält sieben Kriegsverfehrtenkranenkäuser (Bad Tölz, am Tegernsee, Possenhofen, Mindelheim, Wöllershof, Werner und Bad Rissingen), zwei Ver-

sehrtenheilstätten (Berchtesgaden und Parsberg) und vier orthopädische Verfehrtenstellen (München, Regensburg, Fürth und Würzburg). In der Heilbehandlung, der Chirurgie und Orthopädie gibt Bayern ein Vorbild.

Bei den AB.-Abteilungen der Landesversicherungsanstalten blieb im allgemeinen die Festsetzung der Renten und die Zahlungsanweisung. Jährlich fließen 300 Mill. DM aus der Staatskasse an die Landesversicherungsanstalten zum Ersatz der Aufwendungen, die den Landesversicherungsanstalten für die Beförderung eines Staatsgeschäftes entstehen.

Für die Rückstände in der Bearbeitung von Rentenanträgen macht die Öffentlichkeit den Staat verantwortlich; die Landesversicherungsanstalten berufen sich auf Raumnot und die dadurch bedingte Personalnot, der Sozialpolitische Ausschuss des Landtags hat wiederholt die erfolgreichen Bemühungen der Staatsregierung um Beschaffung von Dienstraum und Arbeitsplatz anerkannt.

Die Gesamtheit der Umstände rechtfertigt und fordert den Widerruf des Auftrages, den der Art. 18 des Gesetzes den Landesversicherungsanstalten gegeben hat, und die Rückkehr zur alten Rechtsordnung, in welcher staatliche Dienststellen (Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter) die Renten festsetzen. Darin sind sich in Bayern alle beteiligten Stellen einig, insbesondere das Staatsministerium der Finanzen und der Rechnungshof, die Landesversicherungsanstalten und ihre Körperbeschädigten-Abteilungen, die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. An der alten Rechtsordnung haben die Länder in der französischen Besatzungszone immer festgehalten.

4. Im Einzelplan IX für 1949 zählt Kapitel 812 (Leistungen für Körperbeschädigte) bei den Körperbeschädigten-Abteilungen der Landesversicherungsanstalten 223 Stellen für planmäßige Beamte in den Bevölkerungsgruppen A 2 b bis A 10 b und 916 Stellen für Angestellte in den Vergütungsgruppen II bis IX und 70 Stellen für Arbeiter. Die Ausgaben für die Besoldung, die Vergütung und die Löhne trägt der Staat.

Die Umwandlung der Körperbeschädigten-Abteilungen in staatliche Verwaltungsbehörden fordert für sich allein keine höheren persönlichen Ausgaben. Das gleiche wird auch für das Landesamt gelten, das aus der Verwaltungsabteilung für staatliche Verschreiteneinrichtungen hervorgeht. Die Verwaltungsabteilung weist zur Zeit 4 Stellen für planmäßige Beamte in den Bevölkerungsgruppen A 3 b bis A 5 b und 39 Stellen für Angestellte in den Vergütungsgruppen II bis IX auf.

5. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik bildet die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Ziffer 10). Das Gesetz über die Leistungen an Körperbeschädigte und das Abänderungsgesetz dazu wurden Bundesgesetze.

Nach dem vorliegenden Entwurf bleiben unberührt die Vorschriften im sachlichen Teil des Versorgungsrechtes (Art. 1 bis 17), die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen (Art. 21 bis 32) und über das Spruchverfahren (Art. 33 bis 36). Der Entwurf ändert für Bayern nur den Aufbau der an der Durchführung des Versorgungsgesetzes beteiligten Verwaltungsbehörden im Sinne der alten bewährten Rechtsordnung und der Rechtsordnung in den Ländern der französischen Zone.